

GEMEINDE BOTTMINGEN



**REGLEMENT ÜBER DIE KENNZEICHNUNG
VON REIT- UND ZUGTIEREN**

(REITTIERREGLEMENT)

REGLEMENT ÜBER DIE KENNZEICHNUNG VON REIT- UND ZUGTIEREN (REITTIERREGLEMENT)

Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen beschliesst gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 5 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 2. April 1971 folgendes Reglement:

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement regelt die Kennzeichnung der Reit- und Zugtiere im Gemeindebann Bottmingen.
² Reit- und Zugtiere (nachstehend "Reittiere" genannt) im Sinne dieses Reglements sind Pferde, Maultiere, Esel und Ponys.

§ 2

Geltungsbereich Wird der Gemeindebann von Bottmingen mit Reittieren benützt, so müssen diese gekennzeichnet sein.

§ 3

Ausnahmen ¹ Nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen

- die in der Landwirtschaft eingesetzten Reittiere,
- die für therapeutische Zwecke eingesetzten Reittiere,
- die ausschliesslich auf privatem Grund und Boden gehaltenen Reittiere,
- diejenigen Reittiere, die in Bottmingen nur an einer Veranstaltung teilnehmen.

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen beschliessen.

§ 4

Kennzeichnungspflicht, Kontrollschilder ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Reittieren haben diese mit Kennzeichen auszurüsten.
² Die Kennzeichen können für mehrere Reittiere derselben Eigentümerschaft verwendet werden. Eine Übertragung auf andere Eigentümerinnen und Eigentümer ist nicht zulässig.
³ Reittiere mit Standort in Bottmingen haben ausschliesslich Bottminger Kennzeichen zu tragen.
⁴ Die Gemeinden innerhalb der Interessengemeinschaft (gemäss § 10 nachfolgend) anerkennen aber gegenseitig die Kontrollschilder, wenn ihr Gebiet lediglich durchquert wird.
⁵ Die Kennzeichen (Kontrollschilder) sind gut sichtbar beidseits des Reittiers zu befestigen.

§ 5

Meldepflicht

¹ Alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Reittieren sind verpflichtet, ihre Reittiere bei der Gemeindeverwaltung zu melden und die Kennzeichen einzulösen.

² Die Gemeindeverwaltung registriert die Eigentümerinnen und Eigentümer von Reittieren und führt eine Liste über die abgegebenen Kontrollschilder.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, Adressänderungen sowie weitere Mutationen (Verkauf, Verstellung, Schlachtung des Reittiers) der Gemeindeverwaltung innert 14 Tagen mitzuteilen.

§ 6

Depot- und Bearbeitungsgebühr

¹ Die Abgabe der Kontrollschilder erfolgt leihweise gegen Hinterlegung einer Depotgebühr und gegen Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Depot- und Bearbeitungsgebühr fest. Die Bearbeitungsgebühr muss kostendeckend sein.

§ 7

Reitwege

¹ Der Gemeinderat kann für die Gemeinde Bottmingen ein Reitwegkonzept festlegen bzw. für das Reiten geeignete Wege bezeichnen. Er arbeitet dabei nach Möglichkeit mit anderen Behörden und interessierten Körperschaften zusammen.

² Der Gemeinderat kann für Feldwege im Einvernehmen mit der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer und für Waldwege gemäss Art. 699 ZGB Reitverbote erlassen.

§ 8

Haftung

Für Schäden, die das Reittier anrichtet, haftet der bzw. die Verantwortliche nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

§ 9

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 100.-- bestraft.

² Gegen eine Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden (§ 82 Gemeindegesetz).

³ Die Strafanzeige sowie die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 10

Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und regelt den Vollzug.

² Er wird ermächtigt, zur Koordinierung des Vollzugs und zur Lösung grenzüberschreitender Probleme mit den übrigen Gemeinden der Region eng zusammenzuarbeiten und mit diesen eine Interessengemeinschaft einzugehen.

§ 11

Übergangs-
bestimmung

¹ Die in Allschwil bereits bezogenen Kennzeichen für Reittiere mit Standort Bottmingen haben Gültigkeit bis ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.

² Die Erneuerung der Kennzeichen kann nur bei der Gemeindeverwaltung Bottmingen vorgenommen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Bottmingen, den 28. März 1994

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Dr. E. Peterli sig. W. Schweighauser

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Beschluss Nr. 44 vom 25. April 1994.

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND SANITÄTSDIREKTION
Der Vorsteher: sig. Regierungsrat W. Spitteler

Per 1. Mai 1994 durch Gemeinderatsbeschluss vom 3. Mai 1994 in Kraft gesetzt.